



Bern, 5. April 2019

Adressat/in:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent Banken): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das EFD führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 12. Juli 2019.

Die Finanzkrise 2007/2008 hat offenbart, dass bei den Banken eine Rekalibrierung des Sicherheitsniveaus notwendig war. Als Folge wurden zahlreiche internationale Standards geschaffen. Mit der entsprechenden Umsetzung nahm auch in der Schweiz die Komplexität der nationalen Regulierung massgeblich zu. Insbesondere für Kleininstitute kann diese Komplexität eine übermässige Belastung darstellen. Durch die Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser beabsichtigt der Bundesrat diese Belastung zu reduzieren.

Die Preise von Wohnrenditeliegenschaften sind in den letzten zehn Jahren stark gestiegen, obwohl zunehmend Zeichen eines Überangebots auszumachen sind. Das Preiskorrekturrisiko bei den Wohnrenditeliegenschaften ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Da 30 Prozent der Hypotheken in der Schweiz der Finanzierung solcher Liegenschaften dient, sind die Schweizer Banken gegenüber den Folgen von Preiskorrekturen exponiert. Zudem haben die Tragbarkeitsrisiken in diesem Segment deutlich zugenommen, sodass Banken auch gegenüber Zinserhöhungen stark exponiert sind. Um die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Verlusten im Segment Wohnrenditeliegenschaften zu erhöhen, sollen daher die Risikogewichte im Standardansatz für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland für die Tranchen mit Belehnungsgrad über zwei Drittel des Verkehrswertes um den Faktor 2,15 erhöht werden.

Bei systemrelevanten Banken sollen Gone-Concern-Anforderungen sicherstellen, dass eine in Schwierigkeiten geratene Bank ohne finanzielle Mithilfe des Staates geordnet saniert und abgewickelt werden kann. Der Bundesrat hat Gone-Concern-Anforderungen für UBS und Credit Suisse auf Gruppenstufe bereits 2016 eingeführt und damit den internationalen TLAC-Standard für global systemrelevante Banken umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2019 gelten Gone-Concern-Anforderungen, in reduziertem Masse, auch für die inlandorientierten systemrelevanten Banken (PostFinance AG, Raiffeisen und Zürcher Kantonalbank). Der Bundesrat hat am 21. November 2018 angekündigt, dass er im 2019 darüber entscheiden wird, welche Einheiten

innerhalb einer Finanzgruppe die besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken erfüllen müssen und wie insbesondere die Gone-Concern-Kapitalanforderungen an die Schweizer Einheiten der Grossbanken ausgestaltet werden sollen. Dieser Ankündigung wird mit der aktuellen Vorlage Folge geleistet. Im Vordergrund steht dabei die Sicherstellung von ausreichend Kapital in der Schweiz. Ziel ist, dass insbesondere in den Stammhäusern («Parent-Banken») und in den systemrelevanten Funktionen ausführenden Schweizer-Einheiten ausreichend Kapital für den Krisenfall vorhanden ist.

Wir laden Sie ein, sich zur Verordnungsänderung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht **bis 12. Juli 2019** zu äussern.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden auf der Website des EFD sowie über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch).

Für allfällige Fragen steht Ihnen Fred Bürki Kronenberg, Leiter Banken SIF (058 463 54 79; [fred.buerki@sif.admin.ch](mailto:fred.buerki@sif.admin.ch)), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Maurer